

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lerndienstleistungen bei OffTEC

1. Vertragsgegenstand, Angebote und Aufträge

(1) Art und Umfang der von OffTEC zu erbringenden Lerndienstleistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem entsprechenden Angebot mit Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil des Vertrages ist. Sämtliche Lerndienstleistungen werden auf Deutsch abgehalten. Auf Anfrage können Lerndienstleistungen auf Englisch angeboten werden. Schriftliche Angebote haben 30 Tage Gültigkeit ab dem Datum des Angebotes, sofern aus dem Angebot keine andere Frist hervorgeht oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und OffTEC getroffen wurden.

(2) Soweit zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung Lecker Str. 7, 25917 Enge-Sande, Deutschland.

(3) OffTEC ist für die Durchführung der Lerndienstleistung verantwortlich, nicht aber für den Erfolg oder das Lernergebnis.

(4) Bindend sind nur Bestellungen von Leistungen, zu denen eine schriftliche Auftragsbestätigung von OffTEC oder die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers zu einem Angebot von OffTEC vorliegen.

2. Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmebescheinigung

(1) Die Teilnehmer müssen geeignete Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe tragen, sofern nichts anderes in der jeweiligen Buchungsbestätigung angegeben ist, sowie die Schulungssprache verstehen. Teilnehmer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können von der Lerndienstleistung ausgeschlossen werden.

(2) Die Teilnehmer müssen volljährig sowie in gesundheitlich gutem und nicht beeinträchtigtem Zustand sein.

(3) Die Teilnehmer haben die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Anordnungen des Auftraggebers/Instruktors zu beachten. Bei Nichtbeachtung oder mehrfacher und grober Störung der Lerndienstleistung kann dies zum Ausschluss des Teilnehmers führen.

(4) Bei wetterbedingten Ereignissen wie z.B. Eisansatz, Gewitter und ab einer Windgeschwindigkeit von mehr

als 10 m/s auf Nabenhöhe kann aus sicherheitstechnischen Gründen keine Lerndienstleistung innerhalb der WEA stattfinden.

(5) Bei einem Ausschluss gemäß Ziffer 2 ist die Vergütung voll zu entrichten.

(6) OffTEC stellt am Ende der Lerndienstleistung eine Teilnahmebescheinigung bzw. ein Zertifikat aus. Die Geltungsdauer der Bescheinigungen wird auf der Bescheinigung vermerkt. Bescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn die Teilnehmer zu 100 % an der Lerndienstleistung teilgenommen und die Lerndienstleistung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Anmeldung

(1) Der Auftraggeber meldet die Teilnehmer mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Lerndienstleistung in schriftlicher Form verbindlich an und übermittelt folgende Daten:

- Name des Auftraggebers (einschließlich vollständiger Adresse sowie Angaben für die Rechnungsstellung)
- Name der Teilnehmer (vollständiger Name gemäß Ausweis/Reisepass), Geburtstag und -ort

4. Anmeldebestätigung

(1) OffTEC bestätigt dem Auftraggeber spätestens drei Wochen vor Beginn der Lerndienstleistung die Anmeldung schriftlich. Die Bestätigung enthält Details zum Bildungsprogramm, die Anschrift des Schulungsortes, die Bestätigung der fälligen Vergütung, Schulungstermine und andere relevante Informationen.

(2) Falls am gewünschten Termin keine freien Plätze verfügbar sind, informiert OffTEC den Auftraggeber über verfügbare Plätze auf der Warteliste und macht einen Vorschlag für einen alternativen Schulungstermin. Der alternative Schulungstermin ist gebucht, wenn der Auftraggeber den alternativen Schulungstermin schriftlich bestätigt. Andernfalls wird eine gegebenenfalls bereits gezahlte Schulungsvergütung erstattet.

5. Stornierung durch Teilnehmer

(1) Für verbindlich angemeldete Teilnehmer kann der Auftraggeber die gebuchte Lerndienstleistung kostenlos bis spätestens fünfzehn Tage vor Schulungsbeginn schriftlich stornieren, soweit im Angebot zur Lerndienstleistung nicht anders aufgeführt. Soweit im zweiten Absatz nicht anders geregelt, sind bei einer Stornierung bis einschließlich zehn Tage vor dem Schulungsbeginn 50 % der vereinbarten Vergütung zu bezahlen, bei einer späteren Stornierung oder bei einer Nichtteilnahme eines angemeldeten Teilnehmers mindestens 90 % der vereinbarten Vergütung. Es gilt das Datum, an dem OffTEC die schriftliche Stornierung empfängt.

Bei einer Nichtteilnahme oder Stornierung rechnet OffTEC jeweils die Einnahmen, die durch Ersatzteilnehmer gemacht werden, an. Wird kein Ersatzteilnehmer gewonnen, so kann OffTEC die vereinbarte Vergütung verlangen. Der Auftraggeber wird dann mindestens 90 % der vereinbarten Vergütung bezahlen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Eine Zahlungs- oder Schadenersatzverpflichtung des Auftraggebers besteht jedoch nicht bei Verletzung von OffTEC zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Auftraggebers, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

(2) Nach der Stornierung kann OffTEC dem Auftraggeber den nächsten verfügbaren Platz zu einem anderen Schulungstermin anbieten, oder der Teilnehmer wird auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt und kontaktiert, wenn ein neuer Platz verfügbar ist. Für die Anmeldung zum Ersatztermin gelten Ziffern 3 und 4.

(3) Der Auftraggeber kann für angemeldete Teilnehmer bis zum Schulungsbeginn alternative Teilnehmer desselben Auftraggebers benennen.

6. Änderungsvorbehalt und Stornierung durch OffTEC

(1) OffTEC behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Schulungsort zu ändern, Lerndienstleistungen zu verschieben oder zu stornieren oder einen anderen Lehrgangsverantwortlichen am selben Schulungstag einzusetzen (z.B. bei zu wenigen Teilnehmern, bei wetterbedingten Ereignissen [s.2.(4)], bei höherer Gewalt, Erkrankung des Lehrgangsverantwortlichen [ohne dass Ersatz gefunden wird] oder anderen nicht von OffTEC zu vertretenden Umständen). Änderungen sind nur zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Ferner darf OffTEC stornie-

ren, falls eine vereinbarte Anzahlung auch nach angemessener Nachfrist nicht geleistet wurde.

(2) Der Auftraggeber wird unverzüglich über die Änderung oder Stornierung informiert. OffTEC kann gemäß Ziffer 5.2 einen alternativen Termin anbieten, eine Umbuchung ist in diesem Fall kostenlos möglich. Kann keine Umbuchung erfolgen, wird im Falle einer Stornierung der Lerndienstleistung aus oben genannten Gründen keine Vergütung erhoben. Bei berechtigter Änderung oder Stornierung durch OffTEC entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungs- oder Schadenersatz.

(3) OffTEC behält sich die Anpassung und Weiterentwicklung des Bildungsangebotes vor, um ein Erreichen der Lernziele sicherzustellen und den aktuellen Stand des Lernbedarfs widerzuspiegeln; die Lerninhalte können daher in Einzelheiten von den in der Beschreibung enthaltenen Lerninhalten abweichen. Dies gilt nur, soweit solche Änderungen dem Auftraggeber zumutbar sind. Ansprüche des Auftraggebers entstehen daraus nicht.

(4) OffTEC ist berechtigt, Lerndienstleistungen auch mit Kooperationspartnern durchzuführen, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages (siehe auch 11.2 und 13.3).

7. Vergütung und Zahlung

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich, insbesondere bei kundenspezifischen Lerndienstleistungen, aus dem Angebot von OffTEC. Die Vergütung wird in Euro angegeben. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Preise enthalten, sofern nichts anderes aus dem Angebot hervorgeht, die Ausgaben für Kursmaterial, Kurseinrichtungen und Ausrüstung. Nebenkosten wie z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen sind in der Vergütung nicht enthalten und werden von dem Auftraggeber selbst getragen.

(3) Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen die bei OffTEC üblichen listenmäßigen Verrechnungssätze erhöht, so kann OffTEC die noch nicht fälligen Preise dieses Lerndienstleistungsvertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind. Eine Erhöhung der Verrechnungssätze für innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbrachte Leistungen ist ausgeschlossen.

(4) Rechnungen von OffTEC sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

(5) Der Auftraggeber kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von OffTEC aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

8. Materialien und Transport, Copyright

(1) Der tägliche Transport der Teilnehmer zum und vom Schulungsort ist nicht Teil des Leistungsumfangs und ist von den Teilnehmern selbst zu organisieren. Auf Wunsch kann diese Leistung auch von OffTEC gegen kostenmäßige Erstattung wahrgenommen werden. Im Verlauf der Lerndienstleistung erforderliche Transporte (z.B. Besuche am Standort und Fahrten auf dem Firmengelände) werden für alle Teilnehmer durch OffTEC organisiert.

(2) Die Vervielfältigung der Lernunterlagen für nicht genehmigte Zwecke, die Weitergabe, Verwertung und Mitteilung der Unterlagen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OffTEC ist nicht gestattet. Soweit während der Lerndienstleistung Software zur Verfügung gestellt wird, darf diese nicht entnommen, kopiert oder in sonstiger nicht genehmigter Weise nutzbar gemacht werden. OffTEC behält sich alle Rechte an den verwendeten Unterlagen, Lernmaterialien und ggf. Software sowie an mündlich vermittelten Informationen vor.

9. Qualitative Leistungsstörung

(1) Sollten wegen von OffTEC zu vertretender Umstände Lerndienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft durchgeführt werden, ist OffTEC verpflichtet, diese Lerndienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Auftraggeber dies unverzüglich vor Ort bis zum Ende der Leistungserbringung schriftlich gerügt hat. Gelingt dies nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

(2) Ansprüche nach Ziffer 9.1 verjähren 3 Monate nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

10. Haftung

(1) OffTEC haftet für einen von OffTEC zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 5.000.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

(2) Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Der Auftraggeber haftet für seine Teilnehmer im gleichen Umfang wie in 10.1 und 10.2 beschrieben.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 10.1 und 10.2 nicht verbunden.

11. Geheimhaltung, Unteraufträge

(1) Die Vertragspartner werden alle erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung der Vereinbarung bestehen.

(2) OffTEC kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 11.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

12. Datenschutz

Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. OffTEC hat alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter nach § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, dass OffTEC die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

13. Vorbehalt, Ausführungsgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden

(1) Die Vertragserfüllung seitens OffTEC steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse

aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

(2) Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen.

(3) OffTEC kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann OffTEC Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird OffTEC in der Mitteilung hinweisen.

(4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Gerichtsstand für jegliche, sich aus oder in Zusammenhang mit der Lerndienstleistung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Niebüll, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.